

Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für Gästeführungen der Regio Augsburg Tourismus GmbH (REGIO)

Sehr geehrte Gäste,

REGIO ist im Falle von öffentlichen turnusmäßigen Gruppenführungen ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem Gast der Führung und dem ausführenden Gästeführer. **Die nachstehenden Vermittlungs- und Vertragsbedingungen regeln das Vermittlungsverhältnis zwischen Ihnen und REGIO als Vermittler sowie das Leistungsvertragsverhältnis zwischen Ihnen und dem von REGIO vermittelten Gästeführer.**

Lesen Sie daher bitte diese Bedingungen aufmerksam durch.

Vertragsbedingungen für öffentliche turnusmäßige Gruppenführungen

1. Stellung von REGIO

1.1. Der Gästeführer erbringt die ausgeschriebenen vertraglichen Leistungen als unmittelbarer Vertragspartner des Gastes als selbstständiger Dienstleister. Die **REGIO** ist **ausschließlich Vermittler** des Vertrages zwischen dem Gast und dem ausführenden Gästeführer.

1.2. Soweit **REGIO** neben dem Anbieten der Gästeführung weitere Leistungen vermittelt, gilt: **REGIO** hat die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen der **REGIO** vorliegen.

1.3. Unbeschadet der Verpflichtungen von **REGIO** als Anbieter verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit der **REGIO**) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist **REGIO**, vorbehaltlich einer abweichenden, ausdrücklichen Vereinbarung dahingehend, nicht Reiseveranstalter. Die **REGIO** haftet daher bei solchen Aufträgen bzw. Führungen nicht für Angaben zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst sowie für Leistungsmängel im Zusammenhang mit der Führung. Dies gilt nicht, soweit die Gästeführung vertraglich vereinbarte Leistung einer Pauschalreise oder eines sonstigen Angebots ist, bei der die **REGIO** unmittelbarer Vertragspartner des Gastes ist.

1.4. Eine etwaige Haftung der **REGIO** aus dem Vermittlungsvertrag und aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach zwingenden Vorschriften über Telemedien und den elektronischen Geschäftsverkehr bleibt hiervon unberührt.

2. Anzuwendende Rechtsvorschriften

2.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gästeführer und dem Gast der Führung finden in erster Linie die mit dem Gästeführer, bzw. **REGIO** als dessen Vermittler getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung. Auf das Vermittlungsverhältnis mit der **REGIO** finden in erster Linie die mit der **REGIO** getroffenen Vereinbarungen, sodann die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit der **REGIO** in den vorliegenden Vertragsbedingungen und hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften des § 675 BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung Anwendung.

2.2. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit **REGIO** anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Gastes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit **REGIO** ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

3. Vertragsschluss

3.1. Eine Buchung ist bis zum Start der Führung möglich.

3.2. Für Buchungen, die in der Tourist-Information vor Ort erfolgen, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Gast dem jeweiligen Gästeführer, dieser vertreten durch die **REGIO** als rechtsgeschäftlicher Vertreter, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen verbindlich an und erteilt gleichzeitig der **REGIO** den entsprechenden Vermittlungsauftrag.

b) Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die Buchungsbestätigung zu Stande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Im Regelfall wird **REGIO**, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln.

3.3. Bei Buchungen, die ohne individuelle Kommunikation über ein Online-Buchungsverfahren (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr) erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Gast wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetportal erläutert. Dem Gast steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

b) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angegebenen Vertragssprachen sind angeben.

c) Dem Gast wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg von **REGIO** bestätigt.

d) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Gastes auf das Zustandekommen eines Dienstvertrages mit dem Gästeführer entsprechend seiner Buchungangaben. Der Gästeführer bzw. **REGIO** als dessen Vertreter sind vielmehr frei in ihrer Entscheidung, das Vertragsangebot des Gastes anzunehmen oder nicht.

e) Die **REGIO** übernimmt mit der Annahme des Vermittlungsauftrages keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko dahingehend, dass tatsächlich ein der Buchung des Gastes entsprechender Vertrag mit einem Gästeführer vermittelt werden kann.

f) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung beim Gast zu

Stand, welche **REGIO** als Vermittler und Vertreter des Gästeführers übermittelt. Die Buchungsbestätigung bedarf keiner bestimmten Form.

g) Die Buchungsbestätigung erfolgt sofort nach Vornahme der Buchung des Gastes durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende Darstellung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit).

h) Im Regelfall wird dem Gast zusätzlich zu der am Bildschirm dargestellten Buchungsbestätigung eine zusätzliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung per E-Mail, E-Mail-Anhang übermittelt. Der Zugang einer solchen zusätzlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung ist jedoch gleichfalls nicht Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit des Dienstvertrages mit **REGIO**.

3.4. **REGIO** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Gästeführungen als Verträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die im Fernabsatz (online) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 611 ff., 615 BGB) gelten (siehe hierzu auch Ziff. 6. und 7. dieser Vertragsbedingungen).

4. Leistungen; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Führungen

4.1. Die geschuldete Leistung des Gästeführers besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

4.2. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Gästeführung nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet. Vielmehr obliegt **REGIO** die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation.

4.3. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.

4.4. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung oder den mit **REGIO** getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für **REGIO** nicht verbindlich.

4.5. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit **REGIO**, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.

4.6. Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und vom Gästeführer nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Gastes im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.

4.7. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

4.8. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf Gruppenführungen gilt:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Führungen bei jedem Wetter statt.

b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Gast nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit dem Gästeführer. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Gastes an der Führung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Gast und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Gast und dem Gästeführer bzw. **REGIO** als dessen Vertreter vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

d) Im Falle einer solchen Kündigung durch den Gästeführer bzw. **REGIO** als dessen Vertreter bestehen keine Ansprüche des Gastes auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Gastes auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

5. Preise und Zahlung

5.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

5.2. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem Rahmen der Gästeführungen besuchter Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder

zusätzlich vereinbart sind.

5.3. Die vereinbarte Vergütung ist bei Buchung der Gästeführung in bar oder mittels Kredit- oder Debitkarte oder bei Online-Buchung per Paypal **zahlungsfällig**. Schecks werden nicht akzeptiert. Die Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen) ist nur dann möglich, wenn diese von der Regio ausgestellt und für die jeweilige Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung mit der Regio gültig.

5.4. Bei Ermäßigung muss ein entsprechender Nachweis vorhanden sein und bei Beginn der Führung mit dem Ticket vorgezeigt werden.

5.5. Leistet der Gast die Vergütung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Gästeführer zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Führungsleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht seitens des Gastes gegenüber dem Gästeführer bzw. REGIO als dessen Vertreter besteht, und hat der Gast den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist **REGIO** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Gästeführungsvertrag zurückzutreten und den Gast ggf. mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 und 7 zu belasten.

5.6. Die Führung kann kurzfristig abgesagt werden – mit Erstattung der gezahlten Summe - wenn die in der Leistungsbeschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1. Nimmt der **Gast** die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von **REGIO** zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl **REGIO** zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.

6.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

a) Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht.

b) **REGIO** hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Kündigung, Rücktritt durch den Gast

7.1. Der **Gast** kann den Auftrag bis 24 Stunden vor Führungsbeginn kostenfrei kündigen. Kündigungserklärungen sind ausschließlich an die **REGIO** als Vertreter des Gästeführers zu richten. Die **Kündigung ist möglich per Fax** (+49 (0) 821/5020745) **oder E-Mail** (tourismus@regio-augsburg.de) Sie ist erst nach einer schriftlich bzw. in Textform (Fax oder Email) erfolgten Rückbestätigung gültig. Diese erfolgt bei Stornierung am Wochenende oder Feiertagen am nächsten Geschäftstag.

7.2. Im Falle einer späteren Kündigung seitens des Gastes wird auf die Regelung in Ziff. 6.2. verwiesen. Eine Ausfallvergütung in Höhe der vereinbarten Vergütung wird hier nur abzüglich etwaig ersparter inkludierter Gebühren gem. Ziffer 5.2 fällig. Darüber hinaus kommt ein Abzug wegen anderweitiger Verwendung der vereinbarten Führungsleistungen hier nur dann in Betracht, wenn die konkret vereinbarte Führungsleistung anderweitig verwendet werden kann. **REGIO stellt** in diesem Fall die **Ausfallvergütung dem Gast direkt in Rechnung**.

7.3. Durch die vorstehenden Rücktritts- und Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Rücktritts- und Kündigungsrechte des Gastes im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des Gästeführers bzw. der Vermittlungsleistungen der **REGIO** sowie sonstige gesetzliche Gewährleistungsansprüche unberührt.

8. Umbuchung durch den Gast

Umbuchungen (Änderungen von Termin, Uhrzeit und sonstigen wesentlichen Leistungen und Modalitäten der Gästeführung) sind bis 24 Stunden vor Führungsbeginn kostenfrei möglich.

Danach ist eine Umbuchung nicht mehr möglich.

9. Rücktritt von REGIO wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1 **REGIO** kann bei Nichterreichens einer vertraglich vereinbarten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) **REGIO** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Frist für den Rücktritt, der in der Regel bis zum Führungsbeginn vorbehalten wird, in der Buchungsbestätigung anzugeben.

b) **REGIO** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Leistung unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Führungsleistung wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

9.2. Wird die Führungsleistung aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Gast auf den Führungspreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurückerstattet.

10. Haftung von REGIO und des Gästeführers

10.1. Für die Haftung von **REGIO** wird auf Ziffer 1.4 und 2.1 dieser Bedingungen verwiesen.

10.2. Eine Haftung des Gästeführers für Schäden, die nicht aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Gästeführervertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Gastes resultieren, **ist ausgeschlossen**, soweit ein Schaden nicht von **REGIO** oder einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von **REGIO** vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

10.3. **REGIO haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtverletzung von **REGIO** ursächlich oder mitursächlich war.

10.4. Bei Kinder- oder Jugendgästeführungen ist bezüglich minderjähriger

Teilnehmer/-innen die Anwesenheit von mindestens einer Aufsichtsperson zwingend erforderlich. Die Aufsichtspflicht verbleibt während der gesamten Gästeführung dieser Aufsichtsperson.

11. Führungszeiten

11.1. Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich der **Gast** verspäten, ohne dass der **REGIO** diese Verspätung zu vertreten hat, wird die Führungsleistung mit Rücksicht auf die anderen Führungsleistungsteilnehmer ohne weiteres Warten zum vereinbarten Leistungsbeginn begonnen. Ein Minderungsanspruch des Gastes wegen teilweiser Nichterfüllung besteht in diesem Fall nicht.

11.2 Beginnt die Führung durch Umstände verspätet, die **REGIO** nicht zu vertreten hat, so besteht grundsätzlich **kein Anspruch auf eine Verlängerung der Führungszeit**. Etwaige Minderungsansprüche des Gastes wegen teilweiser Nichterfüllung der Führungsleistung bleiben unbeschadet, soweit der Gast die Verspätung nicht zu vertreten hat.

12. Obliegenheiten des Gastes

12.1. Der **Gast** ist verpflichtet, **etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Gästeführer als Empfangsboten von REGIO anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen**. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen von **REGIO** ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

12.2. Zu einem **Abbruch bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung** ist der **Gast** nur dann berechtigt, wenn die Leistung von **REGIO** erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. **Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung**.

13. Versicherungen

13.1. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten der Gäste **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist**.

13.2. Dem Gast wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

14. Zugänglichkeit örtlicher Sehenswürdigkeiten und deren Sonderregelungen

14.1. **REGIO** hat keinen Einfluss auf Einlasszeiten örtlicher Sehenswürdigkeiten. Die in der **Buchungsbestätigung** genannte Uhrzeit gilt daher lediglich für den Führungsbeginn. Sie garantiert **NICHT** den Einlass zu einer Sehenswürdigkeit zum genannten Zeitpunkt.

14.2. Des Weiteren hat **REGIO** keinen Einfluss auf die generelle Zugänglichkeit von Museen und öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen an Sonn- und Feiertagen (bspw. Schließung wg. Gottesdiensten, Sonderveranstaltungen etc.).

15. Alternative Streitbeilegung; Verjährung

15.1 **REGIO** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **REGIO** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt, soweit in Printmedien oder Internetauftritten der **REGIO** nichts anderes angegeben ist. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Gastaufnahmbedingungen für **REGIO** verpflichtend würde, informiert **REGIO** den Gast hierüber in geeigneter Form. **REGIO** weist für alle Verträge über Gästeführungen, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

15.2. Vertragliche **Ansprüche des Gastes gegenüber REGIO** aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **REGIO** oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

15.3. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

15.4. Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast von Umständen, die den Anspruch begründen und **REGIO** als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

15.5. Schweben zwischen dem Gast und **REGIO** Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Gast oder **REGIO** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

16. Hinweise zur Datenverarbeitung

Die von Ihnen angegebenen Daten verwenden wir zur Buchung und Abwicklung Ihrer Buchung sowie zur Übermittlung von Informationen und Angeboten an Sie. Mehr über die Verarbeitung und Speicherung sowie Ihren Rechten als Betroffene (insbesondere Auskunfts- und Widerspruchsrechte) erfahren Sie in unserer Datenschutzerklärung, welche jederzeit unter www.augsburg-tourismus.de/de/allgemeine-geschaeftsbedingungen oder bei uns im Büro einsehbar ist oder die wir Ihnen gerne übersenden.

17. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

17.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch **REGIO** stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

17.2. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Rahmen dieser Vereinbarung ein Kündigungsrecht aufgrund höherer Gewalt oder erheblicher Leistungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen zur Durchführung von Gästeführungen ausgeschlossen ist, soweit Gästeführungen nicht allgemein zum Leistungszeitpunkt behördlich verboten sind.

17.3. Der Gast erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen des Gästeführers bei der Inanspruchnahme von Leistungen (insb. das evtl. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

17.4. Der Vertrag wird ausdrücklich unter dem Rücktrittsvorbehalt von REGIO vereinbart, dass die vereinbarte Maximalanzahl der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nach denen für die Gästeführung geltenden behördlichen Auflagen jederzeit zulässig ist.

17.5. Durch die vorstehenden Regelungen bleiben etwaige Gewährleistungsrechte des Gastes unberührt.¹

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

18.1. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen REGIO und dem Gast findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

18.2. Soweit eine vollständige **Bezahlung vor Ort** an den Gästeführer vereinbart ist, ist **Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung**.

18.3. Der Gast kann Klagen gegen REGIO nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.

18.4. Für Klagen von REGIO gegen den Gast ist, soweit nicht der Gerichtsstand des Erfüllungsorts begründet ist, der allgemeine Gerichtsstand des Gastes maßgeblich. Ist der Gast Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder hat der Gast keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist **ausschließlicher Gerichtsstand** für Klagen von REGIO dessen Geschäftssitz.

18.5. Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, soweit zu Gunsten des Gastes in auf den Vertrag mit REGIO anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union etwas Abweichendes bestimmt ist.

© Diese Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt; TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte GbR; München | Stuttgart 2024

Vermittler und Anbieter von Gästeführungen nach Maßgabe vorstehender Vertragsbedingungen ist:

Regio Augsburg Tourismus GmbH
Schießgrabenstr. 14
86150 Augsburg
Telefon: +49 (0) 821/5020723
Telefax: +49 (0) 821/5020745
E-Mail: tourismus@regio-augsburg.de

Stand dieser Fassung: Mai 2024

¹ Verbraucherschützer könnten monieren, dass die Formulierungen dieses Abschnitts nahelegen, dass die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Gasts durch diese Regelungen ausgehebelt werden sollen. Nach dem Urteil des EuGH vom 12.01.2023 (Az. C-396/21) in einem Covid-Fall, der eigentlich das Pauschalreiserecht betrifft, aber auch direkt auf einen touristischen Einzelleistungsvertrag wie die Gästeführung

übertragen werden kann, ist die Aufnahme dieses geltungserhaltenden Zusatzes vorsorglich sehr empfehlenswert, weshalb wir nunmehr eine Streichung oder ein Weglassen dieser Ziffer nicht mehr empfehlen.